



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2013

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der Schweizer Souveränität (ZSSG); sowie zum Bundesbeschluss zur Genehmigung von Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der SGB hält fest, dass Hauptweg für die Zusammenarbeit zwischen ausländischen und Schweizer Behörden weiterhin das Rechts- und Amtshilfeverfahren ist und bleiben soll. Damit können andere Staaten zu Erkenntnissen gelangen, die allenfalls in der Schweiz zu erheben sind. In diesem Sinne ist der SGB kritisch zur Systematik und Konzeption des ZSSG, als nicht wirklich klar scheint, wie z.B. die Mechanik des Zusammenwirkens mit z.B. Art. Art. 271 StGB oder allgemein dem Rechtshilfegesetz (IRSG) und dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) sein wird. Das ZSSG kann seine Berechtigung alleine in der Tatsache finden, dass in Zukunft die inakzeptable Anwendung von Notrecht, wie im Falle der Datenweitergabe von Mitarbeiterdaten durch die UBS an US-amerikanische Behörden, verhindert wird.

An dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben dürfen die nunmehr notorischen Repressalien und gravierendste Probleme der Mitarbeiter von Banken, zu welchen sich der SGB und der Bankpersonalverband SBPV bereits mehrfach geäußert haben: Die erfolgten Datenlieferungen an die USA haben bereits zu Zoll-Schikanen an der US-Grenze, sonstigen intransparenten Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Stellensuche geführt. Durch das rechtsdogmatisch hochproblematische Vorgehen von Bundesrat und Finma wurde u.E. nicht nur Art. 271 StGB ausgehöhlt, auch die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz wurden grob verletzt. Diese Aushöhlung ist im fehlenden Willen des Bundesrates zu suchen und weniger in einer allfällig fehlenden gesetzlichen Grundlage. Durch die Formulierung

des vorliegenden ZSSG steht und fällt der Schutz besonders vulnerabler Kategorien (wie z.B. Personal von Finanzdienstleistern) mit dem Willen des Bundesrates, der auch unter dem neuen Regime gem. 21 Abs. 2 ZSSG Entscheidungsbehörde wäre.

Im Verständnis des SGB soll mit dem vorliegenden ZSSG nun eine subsidiäre Minimalregelung für die Zusammenarbeit zwischen Behörden gelegt werden, welche eine Formalisierung für die internationale Zusammenarbeit festlegt, falls andere Gesetze im Bereich der internationalen Zusammenarbeit nicht bereits höhere Hürden aufstellen und so materiell weiter gehen. Dazu gehört auch gerade aus der Perspektive von exponierten Mitarbeitern, auf deren Buckel sich weiterhin in Zukunft die Arbeitgeber „informationell sanieren“ möchten, dass der nun im vorliegenden Gesetz festgelegte Grundsatz der Kooperationsbereitschaft dazu führt, dass die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit gerade auch durch Private streng festgelegt werden.

Stellungnahme zu einzelnen ZSSG-Artikeln

Art. 2 und 3 sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Der SGB ist der Auffassung, dass der sachliche Geltungsbereich in der vorgeschlagenen Form beibehalten werden kann, jedoch klar ein Zusatz zur derogatorischen Wirkung von vorangehendem Völkerrecht und Spezialgesetzen beigefügt werden muss, ähnlich im Inhalt von Art. 4. Mit der materiellen Integration des Spezialgesetzvorbehaltes wird u.E. auch eine systemisch sauberere Lösung in der Gliederung des Gesetzes erreicht.

Zum persönlichen Geltungsbereich möchten wir die Wichtigkeit von Art. 3 lit. c. betonen: Private, welche mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten, müssen zwingend vom Anwendungsbereich erfasst werden.

Art. 8 Voraussetzungen und Bedingungen der Zusammenarbeit

Der SGB fordert, dass die Ansprüche des Legalitätsprinzips im Verwaltungshandeln auch von der in Betracht kommenden ausländischen Rechtsanwendungsbehörde erfüllt sein müssen. Angesichts der Einspeisung potentiell hochsensibler personenbezogener Daten in fremde Rechtssysteme, wo der Rechtsschutz u.U. nur unter erschwerten Bedingungen einzuholen ist, sind in diesem Bereich sogar erhöhte Anforderungen zu stellen. Deshalb muss in Art. 8 Abs. 1 lit. a. zwingend dieser Aspekt besser berücksichtigt werden. Die Bestimmung könnte dann neu so heissen: „Die ausländische Behörde verwendet die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.“

Zu Abs. 3 lit. b. aus prozessualer Warte kann gesagt werden, dass die Offensichtlichkeit des Rechtsschutzdefizites als zu tiefe Voraussetzung für eine mögliche Verweigerung der Zusammenarbeit mit der ausländischen Behörde zu betrachten ist. Vielmehr soll der Rechtsschutz vergleichbare Standards wie in der Schweiz aufweisen. Deshalb soll der Begriff „offensichtlich“ ersatzlos gestrichen werden.

Als neue lit. d. soll neu auch die Wahrung berechtigter Interessen einer grossen Zahl von in der Schweiz wohnhafter Personen als Verhinderungsgrund der Zusammenarbeit eingefügt werden. So soll in Zukunft verhindert werden, dass die Entscheidungsbehörde aus unzulässigen politischen Erwägungen heraus „Kollateralschäden“ in der Form der Lieferung von Personendaten gegenüber Druck ausübenden Ländern in Kauf nimmt, wie im Fall der Bankmitarbeiterdaten zu beobachten war, welche an die USA geliefert wurden.

Art. 13 Information der betroffenen Person

Der SGB lehnt den Artikel in der vorliegenden Form klar ab. Dieser ist nicht geeignet, den Datenschutz in diesem besonders sensiblen Bereich der grenzüberschreitenden Informationszusammenarbeit zwischen Behörden zu gewährleisten. Insbesondere nach den schlechten Erfahrungen der Vergangenheit ist zu erwarten, dass Arbeitgeber mit internationalen Geschäftsbeziehungen je nach politischer Widrigkeit besonders schützenswerte Daten ohne Wissen ihrer Angestellten weitergeben könnten, um ihre Geschäftsinteressen gegenüber Druck ausübenden ausländischen Behörden zu schützen. Weiter erinnert der SGB daran, dass der strafrechtliche und (straf)prozessuale Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe bzw. des internationalen Prozess- und Zuständigkeitsrechts bereits zu genüge kodifiziert ist. Für die Residualsachverhalte, welche nun vom ZSSG erfasst werden sollen, ist deshalb eine vorgängige Informationspflicht der schweizerischen Behörde für die Tatbestände nach Art. 13 zu fordern. Abs. 2 und Abs. 3 lit b sind also ersatzlos zu streichen.

Neu einzufügen ist ein Abs. 4 welcher bestimmt, dass auch Betroffene i.S.v. Art. 17 Abs. 3 lit. 3 über den bevorstehenden Austausch zu informieren sind.

Art. 20 Nebenbestimmungen der Bewilligung

Nach den Erfahrungen insbesondere des Bankpersonals ist ein neuer Absatz beizufügen, der explizit den Schutz von Angestellten vor unberechtigter Weitergabe ihrer Daten an eine ausländische Behörde durch den Arbeitgeber sicherstellt.

Insbesondere ist auch eine neue Bestimmung einzufügen, welche sicherstellt, dass die Arbeitgeber verpflichtet werden, für allfällige Folgekosten, Schäden etc., die aus in der Schweiz erlaubtem Verhalten den Angestellten im Ausland erwachsen und im Zusammenhang mit der Datenbekanntgabe stehen kausal zu haften. Solidarisch muss hier auch als Spezialanwendung der Staatshaftung eine solidarische, vermögensrechtliche Haftung des Bundes neben derjenigen des Arbeitgebers statuiert werden.

Art. 22 Bewilligungskriterien

Im Sinne der Kohärenz mit dem oben Gesagten ist der SGB der Meinung, dass in dieser Bestimmung auch die Interessen der Arbeitnehmenden explizit in Abs. 1 lit. b erwähnt werden müssen. Die von einem Datentransfer Betroffenen sind vorgängig zu informieren und anzuhören gemäss den unter Art. 13 gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär